

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 27 (2000)
Heft: 5

Artikel: Freiwillige Versicherung : Einigung mit Vorbehalten
Autor: Schneider, Lukas M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-911549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einigung mit Vorbehalten



Foto: Andreas Blatter

Die eidgenössischen Räte haben die Fünfte Schweiz nicht im Regen stehen lassen.

VON LUKAS M. SCHNEIDER

Nach zähem Ringen haben die eidgenössischen Räte die Revision der freiwilligen AHV/IV verabschiedet. Welche Änderungen ergeben sich für die Landsleute im Ausland?

WÄHREND DER VERGANGENEN Sommersession konnte mit der Revision der freiwilligen Versicherung das seit Jahren wohl am härtesten umkämpfte Auslandschweizer Sachthema einer Lösung zugeführt werden. In der Schlussabstimmung passierte die Vorlage den Nationalrat mit 153:15 und den Ständerat mit 40:0 Stimmen.

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO), Interessenvertreterin der Fünften Schweiz, zeigte sich grundsätzlich erleichtert darüber, dass damit die in den 90er-Jahren zirkulierenden radikalen Pläne für die freiwillige AHV definitiv vom Tisch sind, die eine Abschaffung dieses Versicherungszweiges im Visier hatten.

Eingeschränkte Beitrittsberechtigung

Der Zugang zur freiwilligen Altersvorsorge wird in Zukunft allerdings erheblich eingeschränkt, indem ihr nur noch Schweizer Staatsangehörige und EU-Bürger beitreten können, die ausserhalb der Europäischen Union leben und unmittelbar vorher wäh-

rend mindestens fünf Jahren ununterbrochen obligatorisch versichert waren. Hingegen werden sich Schweizerinnen und Schweizer, die in einem der 15 Mitgliedstaaten der EU leben, ab Inkrafttreten der Revision der freiwilligen AHV/IV nicht mehr anschliessen können.

Bisherige Versicherte haben noch während sechs Jahren die Möglichkeit, Prämien einzuzahlen; und wer über 50-jährig ist, kann die Versicherung bis zum Eintritt ins Rentenalter weiterführen. Erworbene Versicherungsansprüche gehen in keinem Fall verloren. Jene Landsleute mit Wohnsitz in der EU schliesslich, die der freiwilligen AHV noch nicht beigetreten sind, können ihr Beitrittsgesuch nur noch bis zum Ablauf dieses Jahres einreichen.

Bei der Invalidenversicherung wird die Versicherungsklausel aufgehoben, so dass Personen, die mindestens ein Jahr lang Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben, Anspruch auf eine Invalidenrente haben, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalles nicht mehr versichert waren. Die Berechnung der Leistungen hängt dabei von den effektiven Beitragsjahren ab.

Erhöhung des Beitragssatzes

In Angleichung an die obligatorische Versicherung wird der Beitragssatz von 9,2 auf 9,8 Prozent angehoben. Die Minimalprämie für freiwillig Versicherte erfährt bei der AHV eine Verdoppelung von 324 auf 648 Franken pro Jahr; bei der IV sind es neu 108 Franken. Zudem wird die sinkende Beitragsskala für kleine Einkommen aufgehoben. Ursprünglich hatte der Ständerat be-

schlossen, den Mindestbeitrag zu verdreifachen (vgl. «Schweizer Revue» 3/00, Seite 18). Dies wurde jedoch in der grossen Kammer als eine zu harte Massnahme taxiert, so dass die Standesvertreter schliesslich oppositionslos auf die nationalrätliche Variante einschwankten.

Der Bund erhofft sich von der Revision der freiwilligen Versicherung eine Senkung dieses laut Bundesamt für Sozialversicherung stark defizitären Zweigs der Schweizer Sozialwerke. In der Botschaft vom 28. April 1999 war die Landesregierung von Einsparungen ausgegangen, die in «einigen Jahrzehnten» 117 Millionen Franken pro Jahr ausmachen würden. Die ASO hat das Sparpotenzial nicht zuletzt auch wegen den drohenden Fürsorgefällen stets angezweifelt. Mit den nun getroffenen Beschlüssen wird der erhoffte Spareffekt bei der freiwilligen AHV so oder so um einige Millionen Franken verringert. Noch offen ist der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Neuerungen.

Ende gut, alles gut? Nicht ganz. «Es ist zwar davon auszugehen, dass die Diskussion über die Revision der freiwilligen Versicherung fürs Erste abgeschlossen ist. Man muss aber sogleich sagen, dass mit der gefundenen Lösung auch neue Probleme geschaffen werden. Diese müssen in absehbarer Zeit gelöst werden», meint Rudolf Wyder, Direktor der ASO. Er denkt dabei in erster Linie an jene Landsleute im EU-Raum, die keine Berufstätigkeit ausüben. Ihnen soll in Zukunft wieder eine Versicherungsmöglichkeit in der Schweiz geboten werden. Die ASO will sich im Rahmen der 11. AHV-Revision dafür einsetzen, dass diese geschaffen wird.